

## **Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13. Januar 2021**

### **Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Fünften Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus (Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung) in der Fassung vom 9. Januar 2021**

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gibt die folgende Verwaltungsvorschrift zur Ahndung und Verfolgung von Verstößen gegen die Fünfte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus (Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung) in der Fassung vom 9. Januar 2021 bekannt. Verstöße gegen die Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung Fassung vom 9. Januar 2021 sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung in Fassung vom 9. Januar 2021 entsprechend den nachstehenden Vorschriften zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung in der Fassung vom 9. Januar 2021 anzuwenden. Es werden Regelsätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

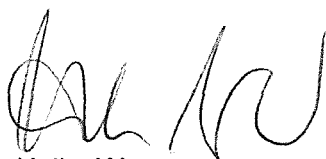
II. Zuständig zur Verfolgung und Ahndung der in dem nachfolgenden Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte.

Diese sind die Bußgeldbehörden des Freistaats Thüringen zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587).

III. Es gilt der folgende Bußgeldkatalog:

<b>Verstoß gegen Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 Satz 1)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebiet nach Absatz 4	500
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 Satz 2)	Ein- und Rückreisende	300
Nichtvorlage des vorgeschriebenen Testergebnisses (§ 1 Abs. 1 Satz 3)	Ein- und Rückreisende	300
Fehlende oder verspätete Kontaktaufnahme mit Behörde (§ 1 Abs. 2 Satz 1)	Ein- und Rückreisende	150
Ausstellen einer unrichtigen Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 oder Nr. 4 Halbsatz 2)	Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Leiter oder Verantwortlicher der Einrichtung	2.000
Nicht oder nicht rechtzeitiges Aufsuchen eines Arztes oder Testzentrums (§ 2 Abs. 6 Satz 2 oder § 3 Abs. 5)	Ein- und Rückreisende	150

Erfurt, den 13. Januar 2021



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie